

Ob diese Möglichkeit von der Zelle ausgenutzt wird, werden ebenfalls weitere Untersuchungen zu zeigen haben.

In diesem Zusammenhang ist die grosse Unbeständigkeit mancher Imino-dicarbonsäuren bemerkenswert. Bereits *Ciamician* und *Silber*¹⁾ fanden, dass bei der Verseifung von Imino-dipropionitril mit Bariumhydroxyd teilweise Spaltung unter Alaninbildung erfolgt. Wir haben festgestellt, dass dieses Nitril durch Barytwasser schon bei 37° praktisch vollständig zu Alanin und Milchsäure aufgespalten wird. Die hydrolytische Zersetzung dieser Imino-dicarbonsäure erfolgt auffallend leicht.

Bei der von *Braunstein* studierten Umaminierungsreaktion reagieren nach diesem Autor nur die natürlichen *l*-Formen der Aminosäuren als NH₂-Donatoren und die neuen Aminosäuren, welche als Reaktionsprodukte auftreten, gehören ebenfalls der *l*-Aminosäurereihe an²⁾. *S. Ratner, R. Schoenheimer* und *D. Rittenberg*³⁾ haben aber gezeigt, dass auch *d*(+)-Leucin den Aminostickstoff für viele andere *l*-Aminosäuren im Organismus liefern kann.

Zürich, Chemisches Institut der Universität.

Schweizerische chemische Gesellschaft.

Protokoll

der Generalversammlung am 29. September 1940, 8 Uhr
Locarno, Palazzo Comunale Scolastico.

Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten: 8.15 Uhr.
Protokoll: *Elsy Goetz*.

A. Geschäftlicher Teil.

Der Präsident, Prof. *Ruggli*, begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Da das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 3. III. 40 in den Helvetica chimica acta (23, 562—63 (1940)) publiziert worden ist, wird es nicht mehr verlesen.

Traktanden:

1. Revision der Statuten.

Der Präsident teilt mit, dass die Neufassung der Statuten im wesentlichen die Niederlegung der seit 1918 erfolgten kleinen Änderungen, denen Generalversammlungsbeschlüsse zugrunde lagen, sowie die textliche Abänderung einzelner Bestimmungen zum Ziele hat. Die Neufassung ist vom Vorstand durchberaten worden; er empfiehlt sie zur Annahme. Der Probendruck der revidierten Statuten liegt zur Einsicht auf.

Ausgehend von den ursprünglichen heute gültigen Statuten von 1918/19 wird folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

Artikel 1: erfährt keine Änderung.

¹⁾ B. 39, 3952 (1906). ²⁾ *Braunstein, Gorky, Nature* 143, 609 (1939).

³⁾ J. Biol. Chem. 134, 653 (1940).

Artikel 2: neue Fassung: Die Schweizerische chemische Gesellschaft untersteht als Verein den Bestimmungen der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, und ist in das Handelsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Basel.

Artikel 3: erfährt keine Änderung.

Artikel 4: Absatz 1: neue Fassung: Die in der Schweiz wohnenden ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung bestimmt wird; sie geniessen das aktive und das passive Wahlrecht; sie erhalten alle auf die Sitzungen bezüglichen Drucksachen; die Helvetica Chimica Acta werden ihnen kostenlos zugestellt.

Absatz 2: neue Fassung: Die im Ausland wohnenden ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der gleichfalls von der Generalversammlung bestimmt wird; sie erhalten alle auf die Sitzungen bezüglichen Drucksachen; die Helvetica Chimica Acta werden ihnen gegen Vergütung der Portospesen zugestellt.

Absatz 3: erfährt keine Änderung.

Artikel 5: erfährt keine Änderung.

Artikel 6: neue Fassung: Die ordentliche Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann von natürlichen Personen durch einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe mindestens Fr. 450.— beträgt, erworben werden. Juristische Personen erwerben durch einen derartigen Beitrag die Mitgliedschaft auf 30 Jahre, nach deren Ablauf eine erneute Einzahlung zu leisten ist, deren Höhe dann von der Vereinsversammlung (Art. 16) festgesetzt werden wird.

Der Jahresbeitrag als ausserordentliches Mitglied kann durch einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 50.—, auf Wunsch zahlbar in zwei Jahressraten, ersetzt werden.

Artikel 7: erfährt keine Änderung.

Artikel 8: erfährt keine Änderung.

Artikel 9: neue Fassung: Der Vorstand setzt sich aus 5—7 Mitgliedern zusammen; der Präsident und die Beisitzer werden alle zwei Jahre mittels geheimen absoluten Stimmenmehrs oder Akklamation in der Winterversammlung mit Amtsantritt am 1. April gewählt.

Der Vorstand umfasst: den Präsidenten, den Vizepräsidenten, 1—3 Beisitzer, ein Mitglied des Redaktionskomitees der Helvetica Chimica Acta, den Schatzmeister.

Der Schatzmeister und das Mitglied des Redaktionskomitees werden ebenfalls in der Winterversammlung, auf eine Amtsduer von 6 Jahren gewählt, mit Amtsantritt auf den 1. Januar (Beginn eines neuen Rechnungsjahres).

Der Präsident ist als solcher nicht unmittelbar wieder wählbar.

Artikel 10: neue Fassung: Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und das Mitglied des Redaktionskomitees zeichnen einzeln im Namen der Gesellschaft, ebenso die übrigen Vorstandsmitglieder, soweit ihnen durch Vorstandsbeschluss die Unterschriftsberechtigung erteilt wird.

Artikel 11: neue Fassung: Der Vorstand ernennt ein Mitglied der Gesellschaft zum Sekretär.

Die Sitzungsprotokolle werden von einem jeweils vom Präsidenten hierfür ernannten Protokollführer verfasst und gemeinsam mit dem Präsidenten rechtsgültig unterzeichnet.

Artikel 12: Absatz 1 sowie die unter a, b, c, d, e, g aufgezählten Befugnisse erfahren keine Änderung.

Neue Fassung der litt. f: die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 13: erfährt keine Änderung.

Artikel 14: erfährt keine Änderung.

Artikel 15: neue Fassung: Die Gesellschaft hält in der Regel zwei ordentliche Versammlungen im Jahre ab. Die geschäftliche Tagesordnung und das Programm der

wissenschaftlichen Mitteilungen werden durch den Vorstand rechtzeitig allen Mitgliedern zugesandt. Zur Behandlung dringender Angelegenheiten kann der Vorstand ausserordentliche Sitzungen einberufen.

Artikel 16: Absatz 1 sowie litt. a—f erfahren keine Änderung; neue Fassung der litt. g: die Revision der Statuten.

Artikel 17: neue Fassung: Die Schweizerische chemische Gesellschaft bildet eine Sektion der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft; ihre Sommerversammlung findet darum nach Möglichkeit im Rahmen der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft statt.

Artikel 18: neue Fassung: Der Vorstand der Schweizerischen chemischen Gesellschaft entsendet einen Delegierten zu den Sitzungen des Senats und zwei Delegierte zu den Geschäftssitzungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und übermittelt dem Zentralkomitee der letzteren seinen Jahresbericht mindestens einen Monat vor der Jahresversammlung.

Artikel 19: erfährt keine Änderung.

Artikel 20: neue Fassung: Die Helvetica Chimica Acta werden von einem mindestens fünfgliedrigen Redaktionskomitee herausgegeben, das samt seinem Präsidenten von der Generalversammlung auf Vorschlag der nach Art. 13 zusammengesetzten Kommission für die Dauer von 6 Jahren gewählt wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident und die Mitglieder des Redaktionskomitees müssen Schweizer sein.

Für die Geschäftsführung des Redaktionskomitees sind eine Redaktions-Ordnung und ein Reglement massgebend, die von der nach Art. 13 zusammengesetzten Kommission genehmigt sein müssen.

Artikel 21: neue Fassung: Die Helvetica Chimica Acta bringen als offizielles Organ der Schweizerischen chemischen Gesellschaft die Protokolle der Generalversammlungen, den Jahresbericht des Präsidenten, die Berichte zur Jahresrechnung des Schatzmeisters und biographische Aufzeichnungen über verstorbene Mitglieder der Gesellschaft. Das Redaktionskomitee kann die Aufnahme weiterer Mitteilungen beschliessen.

Artikel 22: erfährt keine Änderung.

Artikel 23: neue Fassung: Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Generalversammlung müssen dem Vorstand rechtzeitig eingereicht werden; sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet sein und die Verdienste des zu Ehrenden angeben. Die dem Vorstand gemäss Art. 12f) eingeräumten Befugnisse bleiben vorbehalten.

Artikel 24: erfährt keine Änderung.

Artikel 25: erfährt keine Änderung.

Artikel 26: erfährt keine Änderung.

Artikel 27: erfährt keine Änderung.

Artikel 28: erfährt keine Änderung.

Artikel 29: Absatz 1 erfährt keine Änderung.

Absatz 2, neue Fassung: Solche Plis cachetés, welche die Aufschrift: „Pli cacheté, deponiert beim Archiv der Schweizerischen chemischen Gesellschaft von . . .“ und das Datum tragen müssen, sind dem Präsidenten oder dem Schatzmeister der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie werden darauf unter dem Dossier der Gesellschaft bei der Schweizerischen Nationalbank deponiert. Die Empfangsbestätigung der Bank verwahrt der Schatzmeister.

Absatz 3, erfährt keine Änderung.

Absatz 4, erfährt keine Änderung.

Absatz 5, erfährt keine Änderung.

Absatz 6, erfährt keine Änderung.

Artikel 30: neue Fassung: Anträge auf Abänderung der Statuten müssen zuerst dem Vorstand eingereicht werden. Sie werden in einer ersten Versammlung der Gesellschaft durchberaten und können erst in einer zweiten, mit ausdrücklicher Angabe des Zwecks einberufenen Versammlung mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder zum Beschluss erhoben werden.

Artikel 31: erfährt keine Änderung.

Artikel 32: erfährt keine Änderung.

In der darauf zum Traktandum Statutenrevision eröffneten Diskussion wird das Wort nicht gewünscht.

2. Festsetzung des Ortes für die Winterversammlung.

Als Ort für die Winterversammlung wird vom Vorstand Neuchâtel vorgeschlagen und von der Generalversammlung angenommen.

3. Abonnementspreis der Helvetica chimica acta für 1941.

In Vertretung des Schatzmeisters gibt der Präsident dessen Antrag auf Belassung des Mitgliedsbeitrages und des Abonnementspreises für 1941 bekannt. Der Antrag wird von der Generalversammlung gutgeheissen.

4. Bericht des Präsidenten des Redaktionskomitees.

Prof. *Fichter* referiert über die Lage der Helvetica chimica acta, deren Druckpreis ab 1. Oktober um 10% erhöht wird, was eine Mehrauslage von Fr. 4—5000.— im Jahr ausmacht. In Zukunft muss die Redaktion den Umfang der Manuskripte strenger prüfen, und die Autoren sollen die Hälfte der Druckkosten der Figuren tragen. Die Preise der Separata sind ebenfalls um 10% gestiegen.

Der Präsident dankt Herrn Prof. *Fichter* für seine Ausführungen.

5. Mitteilungen des Präsidenten des Conseil de la Chimie suisse.

Prof. *Briner* berichtet über eine neue Aufgabe, die sich der Conseil gestellt hat. Er hat es übernommen, als Verbindungsglied zwischen den Chemikern der ganzen Welt die Beziehungen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Kriegsgefangenen Chemikern sollen ausser Mitteilungen über Familie und Kollegen womöglich auch Bücher zugestellt werden. Prof. *Briner* wird sich als Präsident des Conseil de la Chimie suisse dieser Aufgabe widmen. Er bittet Bibliotheken und die Mitglieder der Gesellschaft um Unterstützung in seinen Bestrebungen.

Die Ausführungen von Prof. *Briner* werden vom Präsidenten verdankt.

6. Allfälliges.

Keine Mitteilungen.

B. Wissenschaftlicher Teil (I).

Es folgen die Mitteilungen der Herren:

R. Wizinger, Zürich: Über den Mechanismus der Azokupplung.

E. Briner et H. Hoefer, Genève: Sur les conditions d'obtention de rendements élevés dans la synthèse de l'acide cyanhydrique au moyen de l'arc.

E. Briner et B. Sguaitamatti, Genève: Les isothermes d'absorption de l'oxyde d'azote dans le gel de silice.

J. Zimmermann, Zürich: Zur Konstitution des Onocerins.

P. Karer, Zürich: Neuere Untersuchungen auf dem Gebiete des Vitamins E.

Pl. A. Plattner, Zürich: Synthesen einfacher Azulene.

Schluss der Sitzung: 11.15 Uhr.

Basel, den 2. Oktober 1940.

Der Präsident: *P. Ruggli*.

Der Protokollführer: *E. Goetz*.